



Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/1881/2013**
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
Datum: 26.11.2013

Amt: Büro der Stadtverordnetenversammlung
Aktenzeichen/Telefon: - Al -/1032
Verfasser/-in: Michael Janitzki, Fraktion Linkes Bündnis/Bürgerliste Gießen

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat		Zur Kenntnisnahme
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts-, Rechts- und Europaausschuss		Beratung
Stadtverordnetenversammlung		Entscheidung

Betreff:

Selbstkostenfestpreis bei der Wasserversorgung

- Antrag der Fraktion Linkes Bündnis/Bürgerliste Gießen vom 26.11.2013 -

Antrag:

„Die Stadtverordnetenversammlung bittet den Magistrat,

- bei den anstehenden Verhandlungen über den Selbstkostenfestpreis für die Pacht im Rahmen der Wasserversorgung mit der Stadtwerke Gießen AG das Ziel zu verfolgen, den Selbstkostenfestpreis zukünftig zu senken und zwar u. a. dadurch,
 - dass der in Ansatz zu bringende kalkulatorische Zinssatz von 6 auf 4 % reduziert wird,
 - dass der kalkulatorische Gewinn in Höhe von 3 % auf die Nettoselbstkosten wegfällt oder zumindest gesenkt wird und
 - dass die Stadt auf einen Teil der Konzessionsabgabe verzichtet und sie auf 6 % der Entgelte aus den gesamten Versorgungsleistungen reduziert wird.
- das Ergebnis der Verhandlungen und die ermittelten Kosten, auf deren Basis der Selbstkostenpreis neu berechnet wurde, umgehend der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis zu geben.“

Begründung:

Laut Pacht- und Dienstleistungsvertrag zwischen der Stadt Gießen und den SWG im Rahmen der Wasserversorgung gilt der jährliche Selbstkostenfestpreis für die Pacht in Höhe von 6.057.833,85 € bis zum 31. 12. 2013. Danach muss er neu ausgehandelt werden.

Die Höhe des Selbstkostenfestpreises ist entscheidend bei der Kalkulation der Wassergebühren. Somit ist verständlich, dass die Wasserkunden vom Magistrat erwarten, dass er ihre Interessen vertritt und sich in den anstehenden Verhandlungen für eine Senkung des Selbstkostenfestpreises einsetzt.

Die im Antrag genannten Beispiele für eine Reduzierung der Kosten sind realistisch und angemessen.

Der Vorschlag den kalkulatorischen Zinssatz zu senken, orientiert sich am Haushaltsplanentwurf der Stadt. Dort wird er ebenfalls von 6 auf 4 % gesenkt.

Aus dem Preisprüfungsbericht des RP geht hervor, dass es sich bei der Vereinbarung eines kalkulatorischen Gewinnes um eine Kann-Vorschrift handelt. Es geht dabei hauptsächlich um eine Vergütung des allgemeinen Unternehmerwagnisses, das im vorliegenden Fall als äußerst gering anzusehen ist.

Zur konkreten Konzessionsabgabe stellt der Preisprüfungsbericht des RP fest, dass sie mit ihren 12 % der Entgelte aus den gesamten Versorgungsleistungen das rechtlich höchste Maß ausschöpft. Sie kann also gesenkt werden. Das liegt allein im Ermessen der Stadt.